



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie  
Associazione degli istituti cantionali di assicurazione antincendio

## BRANDSCHUTZERLÄUTERUNG

# Zivilschutzbauten und Truppenunterkünfte

Brandschutz-Erläuterung 1002  
"Brandschutzmassnahmen für friedensmässig genutzte  
Zivilschutzanlagen und Truppenunterkünfte"  
Ausgabe 1994

© Copyright 2003 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweis:

Die aktuelle Ausgabe dieser Brandschutzerläuterung finden Sie im Internet unter  
<http://bsvonline.vkf.ch>

Zu beziehen bei:  
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen  
Bundesgasse 20  
Postfach  
CH - 3001 Bern  
Tel 031 320 22 22  
Fax 031 320 22 99  
E-mail [mail@vkf.ch](mailto:mail@vkf.ch)  
Internet [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Brandschutztechnische Anforderungen</b>	<b>4</b>
3.1	Fluchtwege	4
3.2	Türen und Ausgänge	4
3.3	Inneneinrichtungen	4
3.4	Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung	4
3.5	Brandmeldeanlagen	5
3.6	Löscheinrichtungen	5
<b>4</b>	<b>Verhalten im Brandfall</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Gültigkeit</b>	<b>5</b>

## 1 Zweck

Diese Brandschutzerläuterung zeigt die sinngemässe Anwendung von Brandschutzmassnahmen nach den Grundlagen der VKF für die nichtdienstliche Nutzung von Anlagen und Objekten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), resp. für zivilschutzfremd genutzte Schutzanlagen und spezielle Schutzräume (TWS 82) in der Hoheit der Kantone oder Gemeinden.

## 2 Geltungsbereich

1 Eine zivilschutz- und militärfremde Nutzung liegt vor, wenn eine Zivilschutzanlage, spezielle Schutzräume (TWS 82) oder eine Truppenunterkunft als Versammlungsraum (Ausstellungen, Disco, Jugendtreff, Probelokal etc.), als Unterkunftsraum (Ferienlager, Kurse, Asylbewerber etc.) oder als Lagerraum benutzt wird.

2 Die brandschutztechnischen Anforderungen sind für Versammlungs- und Unterkunftsräume sowie für gemischte Nutzungen, wie Lagerräume usw. zu erfüllen.

3 Bezüglich Fluchtweglängen und Personenbelegung gelten die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“.

## 3 Brandschutztechnische Anforderungen

### 3.1 Fluchtwege

1 Fluchtwege müssen direkt über Treppen und Korridore ins Freie führen.

2 Bei einer Belegung von über 50 Personen sind zwei voneinander unabhängige Fluchtwege vorzusehen. Fluchtröhren und Notausstiege gelten nicht als Fluchtwege im Sinne des Brandschutzes.

### 3.2 Türen und Ausgänge

1 Bei zivilschutz- und militärfremder Nutzung müssen die Panzertüren bei den Zugängen und Fluchtwegen immer offen sein. Als Abschlüsse sind Türen EI 30 vorzusehen.

2 Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Wo Panzertüren eingebaut sind, darf davon abgewichen werden.

### 3.3 Inneneinrichtungen

1 Für Ausstattungen dürfen keine leichtbrennbaren Materialien verwendet werden.

2 Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein.

3 Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

### 3.4 Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung

1 Fluchtwege sind höchstens 1 m ab Boden zu kennzeichnen.

2 Räume und Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen. Hindernisse wie Ecken und Schwellen sind zusätzlich mit nachleuchtenden Markierungen zu kennzeichnen.

### **3.5 Brandmeldeanlagen**

- 1 Bei Unterkunftsräumen mit einer Belegung von über 100 Personen ist eine Brandmeldeanlage zu installieren, sofern die Unterkunft nicht dauernd bewacht wird.
- 2 Intensiv genutzte sanitätsdienstliche Anlagen sowie Schutzräume der Pflege- und Altersheime sind in das Brandschutzkonzept der übrigen Bauten und Anlagen zu integrieren.

### **3.6 Löscheinrichtungen**

- 1 In der Nähe der Ausgänge sind in der notwendigen Zahl Wasserlöschposten mit Schlauchlänge bis 40 m und Mehrzweckstrahlrohr zu installieren.
- 2 Es sind geeignete Handfeuerlöscher gemäss Angabe der Brandschutzbehörde bzw. des VBS bereitzustellen.

## **4 Verhalten im Brandfall**

- 1 Das zuständige Personal ist über die Massnahmen und das Verhalten im Brandfall zu instruieren.
- 2 Der Betreiber hat die Massnahmen und das Verhalten im Brandfall in einer Hausordnung zu veröffentlichen. Diese ist gut sichtbar anzuschlagen.

## **5 Weitere Bestimmungen**

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Brandschutzerläuterung zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://bsvonline.vkf.ch>).

## **6 Schlussbestimmungen**

- 1 Bei bestehenden Schutzbauten und Anlagen entscheidet die Brandschutzbehörde über die Zulässigkeit der zivilschutz- und militärfremden Nutzung. Für die maximale Belegung ist vor allem die Personensicherheit massgebend.
- 2 Für bauliche Veränderungen und medientechnische Installationen ist die Genehmigung der zuständigen Stellen einzuholen.
- 3 Lassen sich die baulichen und technischen Massnahmen bei bestehenden Schutzbauten und Anlagen ausnahmsweise nicht realisieren, ist eine nichtdienstliche resp. zivilschutz- und militärfremde Nutzung unzulässig oder aber, die Personensicherheit ist durch andere geeignete Massnahmen zu gewährleisten.

## **7 Gültigkeit**

Diese Brandschutzerläuterung gilt seit 1. Juli 1994.

Genehmigt durch die Technische Kommission VKF am 12. April 1994.

Anpassungen an die VKF-Brandschutzvorschriften 2003 erfolgten am 16. Oktober 2003.

Diese Brandschutz- Erläuterung wurde im August / September 2003 in Absprache mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und dem Generalstab (AIOS) überarbeitet.